

20

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 322/95

BESCHLUSS

vom
24. September 1996

in dem Rechtsstreit

Irmengard N[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Notar Fritz K[REDACTED],
P[REDACTED]platz [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. September 1996
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 21. Sep-
tember 1995 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine klärungsbedürftigen Rechts-
fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergeb-
nis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Amtspflicht des Notars zur Rechtsbelehrung (§ 17
Abs. 1 BeurkG) erstreckt sich nur auf die unmittelbaren
Rechtsfolgen des zu beurkundenden Geschäfts. Dazu gehören
die steuerlichen Folgen grundsätzlich nicht.

Allerdings haftet ein Notar, der nicht zu steuerlichen
Belehrungen verpflichtet war, auch dann, wenn er tatsäch-
lich belehrt hat und die Belehrung in einer Weise falsch

- 3 -

oder unvollständig war, daß der Betroffene in die Gefahr eines folgeschweren Irrtums geriet (BGH, Urt. v. 2. Juni 1981 - VI ZR 148/79, WM 1981, 942, 943; v. 5. November 1982 - V ZR 217/81, WM 1983, 123). Der Beklagte hat den Rechtsvorgänger der Klägerin möglicherweise steuerlich beraten. Dabei bestand die erwähnte Gefahr aber nicht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Rechtsvorgänger der Klägerin habe bei der Beurkundung erklärt, er selbst werde alsbald, bis zur Fälligkeit des Kaufpreises, eine Klärung herbeiführen, ob er zur Mehrwertsteuer herangezogen werden könne. Dies bedeutet, daß er sich auf die Beratung durch den Beklagten gerade nicht, zumindest nicht ausschließlich, verlassen wollte. Der Beklagte durfte deswegen davon ausgehen, daß der Rechtsvorgänger der Klägerin das Umsatzsteuerproblem so, wie er es dem Beklagten unterbreitet hatte, noch einem Steuerfachmann vorlegen wird. Dann war der Beklagte nicht verpflichtet, weitergehend steuerlich zu beraten oder die Hinzuziehung eines Fachmanns zu empfehlen. Die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts vorgebrachte Verfahrensrüge (Übergehen von Tatsachen) hat der Senat geprüft und nicht für durchgreifend erachtet (§ 565 a ZPO).

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)